Dipl.-Biol. Anne Petzold
Steinstraße 36 · 17489 Greifswald

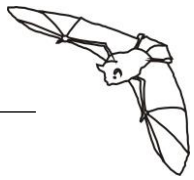

Stellungnahme Artenschutz

hier: Kontrolle und Bewertung von Vorkommen gesetzlich geschützter Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie

Vorhaben:	B-Plan Nr. 4 "Südlich der Dorfstraße", Gemeinde Wittenhagen / OT Wittenhagen
Auftraggeber:	Amt Miltzow Bahnhofsallee 8a 18519 Sundhagen OT Miltzow über raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung Hirschstraße 53 76133 Karlsruhe
Auftragnehmer:	Diplom-Biologin Anne Petzold Steinstraße 36 17489 Greifswald Tel.: 03834-8471147 Mobil: 0162-6161050

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Erfassung und Bewertung relevanter Arten (Ortsbegehung) 3
2.1 Erfassung 3
2.2 Ergebnisse Gebäudeuntersuchung 4
2.2.1 Bestandsgebäude 1 – Holzschuppen (aktuell in Nutzung) 4
2.2.2 Bestandsgebäude 2 – massiver Schuppen (ohne aktuelle Nutzung) 5
2.2.3 Bestandsgebäude 3 – ehemaliges Wohnhaus Dorfstr. 42 (ohne aktuelle Nutzung) ... 6
2.2.4 Bestandsgebäude 4 – Garage mit Holzanbau (aktuelle Nutzung unklar) 8
2.3 Ergebnisse Gehölz- und Offenlanduntersuchung 8
2.3.1 Zum Kontrolltermin festgestellte Vogelarten 8
2.3.2 Nestfunde 9
2.3.3 Baumhöhlenkontrolle 11
2.3.4 Amphibienlaichgewässer 12
2.3.4.1 Feuerlöschteich nordöstlich des B-Plan Gebietes 12
2.3.4.2 Ergänzung: Gesetzlich geschützte Gewässerbiotope westlich des B-Plan Gebietes . 13
2.4 Bewertung 13
2.4.1 Fledermäuse 13
2.4.2 Vögel 15
2.4.3 Rotbauchunke (*Bombina bombina*) / Amphibien allgemein 19
3 Zusammenfassung 21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wittenhagen beabsichtigt für den Ortsteil Wittenhagen die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“. Die Planzeichnung (vgl. Abb. 1) sowie die Begründung inkl. eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags liegen mit Stand vom 04.09.2019 im Entwurf vor.

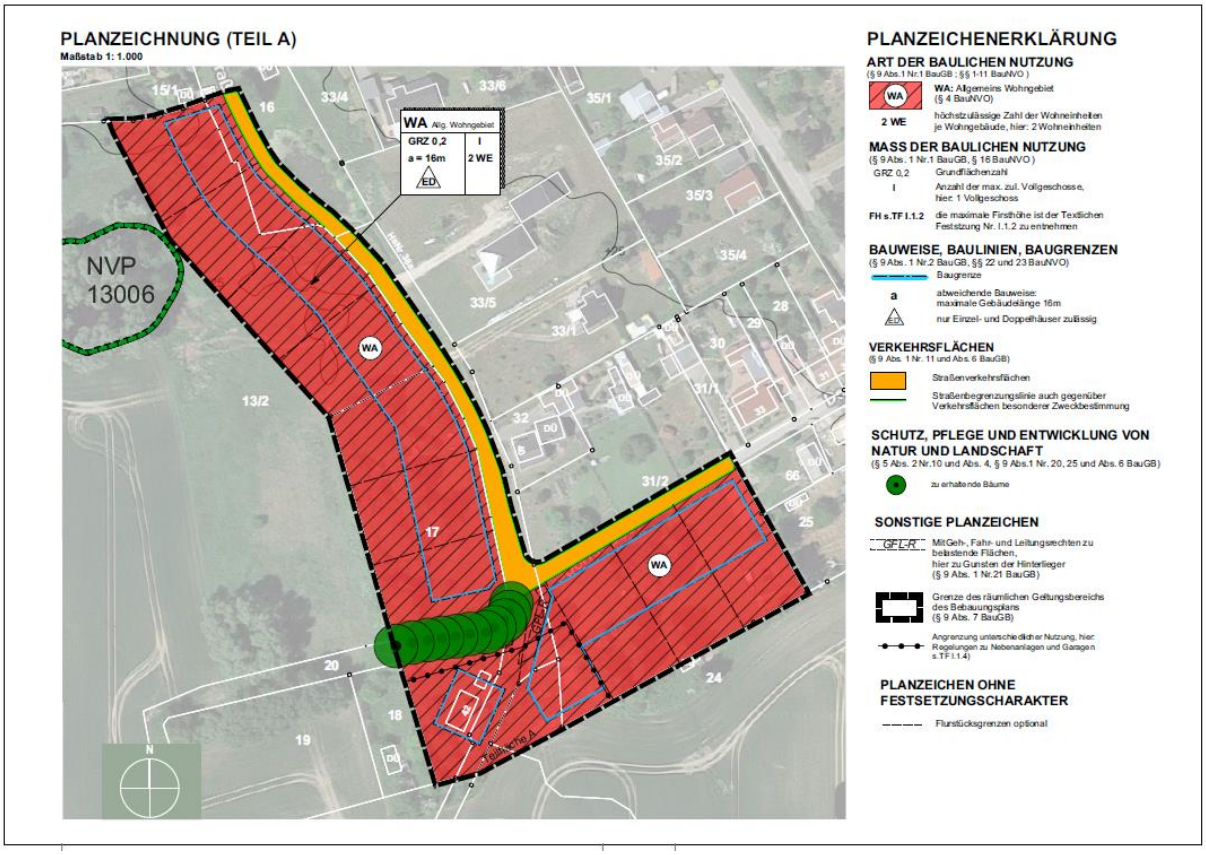

Abb. 1 – B-Plan Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“
Planzeichnung zum B-Plan Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ der Gemeinde Wittenhagen.
Quelle: Büro raith hertelt fuß, 17.02.2020

Die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens erfolgte auf Grundlage einer Ortsbegehung am 21.08.2019 durch das beauftrage Planungsbüro raith hertelt fuß als vertiefte Potentialanalyse. Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden neun Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte. Weiterhin wurde für 32 europäische Vogelarten ein potentielles Vorkommen im Plangebiet unterstellt. Für alle ermittelten, potentiell durch das Vorhaben betroffenen Arten wurde eine artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf das vorhabenbedingte Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt. Zur Konkretisierung tatsächlicher Betroffenheiten gesetzlich geschützter Arten sollten die Ergebnisse der Potentialanalyse im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 04.09.2019 durch die beauftragte Sachverständige für Arten- und Biotopschutz noch einmal fachgutachterlich überprüft werden. Auf eine ausführliche Darstellung und Beschreibung des Vorhabens wird dementsprechend an dieser Stelle verzichtet.

2 Erfassung und Bewertung relevanter Arten (Ortsbegehung)

2.1 Erfassung

Am 14.03.2020 erfolgte eine Begehung des Vorhabengebietes zum B-Plan Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ durch die Gutachterin und einen Mitarbeiter. Zum Kontrollzeitpunkt herrschte sonniges Wetter mit leichtem Wind vor. Die Temperatur betrug 7,5 °C.

Hauptaugenmerk der Ortsbegehung lag auf der Kontrolle der vorhandenen Gebäudesubstanz hinsichtlich Vorkommen von bzw. Eignung als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten. Zur Nachweisführung wurde auf anwesende/tote Tiere, Kot, Hangplätze, Einschlupf- und Versteckmöglichkeiten sowie Nistmaterial und Gewölle geachtet. Des Weiteren wurden, sofern vorhanden, Hornissennester dokumentiert. Als Hilfsmittel für die Gebäudeuntersuchung kam eine leistungsstarke Taschenlampe (Fenix, 220 Lumen) zum Einsatz.

Weiterhin erfolgte eine Suche nach älteren/vorjährigen Vogelnestern sowie geeigneten Höhlungen in der vorhandenen Gehölzstruktur. Als Hilfsmittel kam ein Fernglas (Leica 10x42) zum Einsatz. Da der Kontrolltermin noch außerhalb der Brutzeit der im Vorhabengebiet zu erwartenden Vogelarten lag, war ein direkter Nachweis über warnende oder fütternde Altvögel noch nicht möglich.

Abschließend wurde der Feuerlöschteich nordöstlich des B-Plan Gebietes hinsichtlich seiner Eignung als Lebensraum für Amphibien, insbesondere für die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 04.09.2019 als potentiell vorkommend prognostizierte Rotbauchunke (*Bombina bombina*), bewertet. Zusätzlich wurden die beiden Gewässerbiotope westlich des B-Plan Gebietes als Lebensraum für Amphibien begutachtet. Eine direkte Erfassung von Amphibien war auf Grund der Jahreszeit noch nicht möglich.

2.2 Ergebnisse Gebäudeuntersuchung

Innerhalb des B-Plan Gebietes Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ in Wittenhagen befinden sich vier Bestandsgebäude. Diese sind in Abb. 2 für die nachfolgende Ergebnisdarstellung fortlaufend nummeriert.

Abb. 2 – Bestandsgebäude innerhalb des B-Plan Gebietes Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“
Übersicht der innerhalb des B-Plan-Gebietes Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ der Gemeinde Wittenhagen vorhandenen Gebäudestrukturen (BG = Bestandsgebäude).
Quelle Luftbild: gaiamv, 16.03.2020

2.2.1 Bestandsgebäude 1 – Holzschuppen (aktuell in Nutzung)

- Schuppen mit einschaliger Holzfassade und einfacher Dachabdeckung ohne raumgebende Unterkonstruktion (vgl. Abb. 3a/b) → keine Quartiermöglichkeiten (Hohlräume in Dach oder Fassade) für Fledermäuse oder Nistmöglichkeiten für nischenbewohnende Vogelarten wie Haus-/Feldsperling (*Passer domesticus/montanus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Bachstelze (*Motacilla alba*) oder mitunter auch Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Holzschuppen offenbar aktuell in Nutzung, Fenster und Türen geschlossen → keine Nistmöglichkeiten für gebäudebewohnende Vogelarten wie Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) oder Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Bauweise und Lage des Holzschuppens ungeeignet für ein Vorkommen der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) sowie für Eulenvögel

⇨ **Im aktuellen Zustand bietet das Bestandsgebäude 1 - Holzschuppen weder Quartier- noch Nistmöglichkeiten für Fledermäuse bzw. gebäudebewohnende Vogelarten.** Auch nach einer möglichen Nutzungsaufgabe des Gebäudes kann eine Besiedlung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden. Eine Besiedlung des Holzschuppens durch gebäudebewohnende Vogelarten wie Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) oder Hausrotschwanz

(*Phoenicurus ochruros*) ist im Fall von kaputten/fehlenden Fenstern nicht gänzlich auszuschließen, sofern prädatorensichere Nestauflagemöglichkeiten im Inneren des Schuppens vorhanden sind.

▲▲ Abb. 3a/b – Bestandsgebäude 1 – Holzschuppen
Lage des Bestandsgebäudes 1 – Holzschuppen in einer Baumgruppe, überwiegend bestehend aus Fichten (a). Nahaufnahme des Holzschuppens (b), welcher keine Quartier- oder Nistmöglichkeiten für Fledermäuse bzw. Vögel bietet.

2.2.2 Bestandsgebäude 2 – massiver Schuppen (ohne aktuelle Nutzung)

- Schuppen ist Bestandteil des Grundstücks Dorfstraße 42
- Schuppen aus einfachem, d.h. 24er-Ziegelmauerwerk, mit Wellasbestdach; Vorderseite verputzt, Rückseite sowie Seiten unverputzt mit wenigen Fugenauswaschungen; rückseitiges Fenster kaputt; innen stark vermüllt (vgl. Abb. 4a/b) → keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse, v.a. auch nicht für überwinternde Fledermäuse der Gattung *Pipistrellus* (fehlende Hohlräume und Spalten im Mauerwerk, vorhandene Spalten nicht tief genug und/oder stark verspinnwebt), zum Kontrollzeitpunkt keine Nester von gebäudebewohnenden Vogelarten wie Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) oder Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) etc.
- Bauweise des Schuppens ungeeignet für ein Vorkommen der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) (keine ausreichende Gebäudehöhe, kein Dachüberstand) sowie für Eulenvögel

⇨ **Im aktuellen Zustand bietet das Bestandsgebäude 2 – massiver Schuppen weder Quartier- noch Nistmöglichkeiten für Fledermäuse bzw. gebäudebewohnende Vogelarten.** Auch zukünftig ist auf Grund der Gebäudesubstanz und -struktur keine Besiedlung durch Fledermäuse oder gebäudebewohnende Vogelarten zu erwarten.

▲▲ Abb. 4a/b – Bestandsgebäude 2 – massiver Schuppen
Ansicht des Schuppens auf dem Grundstück Dorfstr. 42 von a) Nordwesten und b) Nordosten. Das Gebäude bietet keine Quartier- oder Nistmöglichkeiten für Fledermäuse bzw. Vögel.

2.2.3 Bestandsgebäude 3 – ehemaliges Wohnhaus Dorfstr. 42 (ohne aktuelle Nutzung)

- ehemaliges Wohnhaus aus 24er-Ziegelmauerwerk mit Krüppelwalmdach, gedeckt mit Betondachsteinen; Schäden am Dach → Zwischendecken größtenteils eingestürzt, Dachboden nicht begehbar; kein Keller (vgl. Abb. 5a-h)
- Zugang über offenes Fenster auf Nordwestseite möglich, übrige Fenster und Türen bis auf kleine Öffnung am Nordostgiebel verschlossen, Ostseite mit Brombeergestrüpp zugewachsen
- Dachboden nicht ausgebaut, sehr zugig, Firstlatten der Dachkonstruktion mit relativ großem Abstand zueinander und stark verspinnwebt → keine geeignete Quartiermöglichkeit für Fledermäuse, v.a. Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) oder Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) im Firstbereich
- im von unten einsehbaren Bereich des Dachbodens keine Hinweise auf eine Nutzung durch Eulenvögel; diese ist auf Grund des defekten Daches (Feuchtigkeit, Zugluft) auch nicht zu erwarten
- Innenwände mit Lehm verputzt, keine Putzblasen oder tiefen Risse vorhanden → keine geeigneten Versteck- oder Hangmöglichkeiten für Fledermäuse, weder im Sommer noch im Winter; dementsprechend zum Kontrollzeitpunkt keine Nachweise (anwesende Tiere) oder Hinweise (Kot, tote Tiere) auf Fledermausvorkommen
- im Inneren des Gebäudes sowie unter dem Vorbau auf der Nordwestseite zum Kontrollzeitpunkt keine Nester von gebäudebewohnenden Vogelarten wie Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Bachstelze (*Motacilla alba*) sowie Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) (kann in Mauerwerksnischen durchaus auch im Inneren von offenstehenden Gebäuden vorkommen); Ausnahme: im hintersten Raum des Wohngebäudes ein uraltes Nest der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), welches bei der Bestandserfassung aber vernachlässigt werden kann
- Bauweise des Hauses ungeeignet für ein Vorkommen der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) (kein Dachüberstand)
- im Schornsteinschacht ein dicker, dort offenbar gefangener Waschbär → Nachbarn wurden informiert, dass nach Möglichkeit ein Jäger hinzugezogen werden sollte, welcher das Tier erlegt

⇨ **Im aktuellen Zustand bietet das Bestandsgebäude 3 – ehemaliges Wohnhaus Dorfstraße Nr. 42 weder Quartier- noch Nistmöglichkeiten für Fledermäuse bzw. gebäudebewohnende Vogelarten.** Auch zukünftig ist auf Grund der Gebäudesubstanz und -struktur keine Besiedlung durch Fledermäuse oder gebäudebewohnende Vogelarten zu erwarten.

Hinweis zur Vollständigkeit: Auf dem Grundstück Dorfstraße 42 befindet sich ein weiterer Schuppen (vgl. Abb. 2), welcher bereits eingestürzt ist. Dieser Bereich liegt bereits außerhalb des B-Plan Gebietes und ist auf Grund des baulichen Zustandes für Fledermäuse und Vögel auch nicht mehr betrachtungsrelevant. Ggf. bietet er Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien oder Amphibien im Winter und sollte daher nach Möglichkeit händisch bei Temperaturen um 20 °C (in der Sonne) beräumt werden (geeignete Monate April und August/September).

▲▲◀ Abb. 5a-c – Bestandsgebäude 3 – Außenansichten ehem. Wohnhaus Dorfstr. 42
Außenansichten des ehem. Wohnhauses auf dem Grundstück Dorfstr. 42 von a) Nordwesten mit Vorbau und offenem Fenster, b) Nordosten mit kleiner Öffnung im Dachgeschoss und c) Südosten mit Brombeergestrüpp.

▼▼ Abb. 5d/e – Bestandsgebäude 3 – Innenansichten ehem. Wohnhaus Dorfstr. 42
Innenansichten des ehem. Wohnhauses auf dem Grundstück Dorfstr. 42 mit d) lehmverputzten Wänden und e) maroder Zwischendecke auf Grund eindringenden Niederschlagswassers durch das defekte Dach.

▲ Abb. 5f – Firstbereich
Ansicht des Firstbereiches ohne Eignung als Fledermaushangplatz.

▲▶ Abb. 5g/h – Waschbär in Schornsteinschacht
Ansicht des Schornsteinschachtes mit Kontrollöffnung (g) und im Detail (h) Waschbären im Schornsteinschacht, aus dem das Tier nicht geborgen werden konnte.

2.2.4 Bestandsgebäude 4 – Garage mit Holzanbau (aktuelle Nutzung unklar)

- aus 12er-Ziegelmauerwerk errichtete, von außen z.T. verputzte Einzelgarage mit einfachem Wellasbestdach (im Auflagebereich nicht dicht mit dem Mauerwerk schließend), Garagentor offen (vgl. Abb. 6a/b) → weder Versteck- oder Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse noch geeignete Nistplätze für gebäudebewohnende Vogelarten wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Haussperling (*Passer domesticus*), am Kontrolltermin kein Nest/keiner Nester der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Bauweise der Garage ungeeignet für ein Vorkommen der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) (kein Dachüberstand)
- auf der Westseite Anbau aus einfacher Holzverbretterung, weitgehend offen → weder Versteck- oder Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse noch geeignete Nistplätz für gebäudebewohnende Vogelarten

⇨ **Im aktuellen Zustand bietet das Bestandsgebäude 4 – Garage mit Holzanbau weder Quartier- noch Nistmöglichkeiten für Fledermäuse bzw. gebäudebewohnende Vogelarten.** Auch zukünftig ist auf Grund der Gebäudesubstanz und -struktur keine Besiedlung durch Fledermäuse oder gebäudebewohnende Vogelarten zu erwarten.

▲▲ Abb. 6a/b – Bestandsgebäude 4 – Garage mit Holzanbau
Lage Bestandgebäude 4 auf Privatgrundstück (a). Rückseitige Ansicht von Bestandsgebäude 4 inkl. Holzanbau, welches keine Quartier- oder Nistmöglichkeiten für Fledermäuse bzw. Vögel bietet.

2.3 Ergebnisse Gehölz- und Offenlanduntersuchung

2.3.1 Zum Kontrolltermin festgestellte Vogelarten

- am 14.03.2020 wurden am späten Nachmittag (gg. 17.00 Uhr) folgende Vogelarten gesehen bzw. gehört:
  1. Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
  2. Amsel (*Turdus merula*)
  3. Grünfink (*Carduelis chloris*)
  4. Goldammer (*Emberiza citrinella*)
  5. Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
  6. Kohlmeise (*Parus major*)
  7. Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- **Wichtiger Hinweis:** Die Liste ist nicht abschließend, da zum Kontrolltermin ein Großteil der ziehenden Singvogelarten noch nicht aus ihren Überwinterungsgebieten zurückgekehrt war. Zudem handelt es sich nur um eine stichprobenhafte Aufnahme, welche nicht den Anforderungen einer Brutvogelerfassung entspricht (dazu wären mind. 6 Begehungen im Zeitraum März bis Juni jeweils in den frühen Morgenstunden erforderlich).

2.3.2 Nestfunde

- Funde von älteren und vorjährigen Nestern von Amsel (*Turdus merula*) und vmtl. Grünfink (*Carduelis chloris*) oder einer anderen Finkenart in Gebüschen (Brombeere und Ziergehölz) vorwiegend auf dem Grundstück Dorfstraße 42 (vgl. Abb. 7 und 8a-i)
- in Brombeergebüsch im nördlichen Teil des B-Plan Gebietes keine Nestfunde, ABER außerhalb des B-Plan Gebietes liegende Reisighaufen bieten Nistmöglichkeiten für z.B. Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) oder Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) (vgl. Abb. 7 und Abb. 8j)
- Gehölze/Gebüsche im Bereich von Bestandsgebäude 4 bis auf drei Bäume bereits gerodet → kein Nachweis von Nestern mehr möglich
- keine sichtbaren Freinester in Bäumen, wobei Nester von z.B. Ringeltaube (*Columba palumbus*) oder Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) in den Fichten im östlichen Teil des B-Plan Gebietes nicht ausgeschlossen sind (vgl. Abb. 7 und Abb. 3a)

⇨ **Gebüsche innerhalb des B-Plan Gebietes werden nachweislich durch Gehölzfreibrüter genutzt, für die Bäume, v.a. die Fichten, ist eine Nutzung sehr wahrscheinlich**

- Bodennester wurden nicht nachgesucht → auf Grund der Siedlungslage und der damit anzunehmenden gehäuften Anwesenheit freilaufender Katzen sowie dem offensichtlich regelmäßigen Begängnis der Offenflächen mit z.B. Hunden und der nachweislichen Anwesenheit von Waschbären vmtl. hohe Störungsrate und sehr hoher Prädationsdruck auf potentielle Bodenbrüter im Offenland wie z.B. Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) oder Goldammer (*Emberiza citrinella*) → **erfolgreiche Brutvorkommen von Bodenbrütern eher unwahrscheinlich, wenngleich nicht gänzlich ausgeschlossen**

◀ Abb. 7 – Nester bzw. Nistmöglichkeiten

Legende:

1. *1 vorjähriges Nest, vmtl. Amsel (vgl. Abb. 8a)*
2. *2 vorjährige und mehrere ältere Nester von vmtl. Grünfink o.ä. (vgl. Abb. 8b-e)*
3. *1 älteres Nest, vmtl. Amsel (vgl. Abb. 8f/g)*
4. *2 ältere Nester, vmtl. Amsel (vgl. Abb. 8h)*
5. *alte Kopfweidenreihe mit ggf. Nistmöglichkeiten im Stammbereich*
6. *Fichtengruppe mit potentiellen Nistmöglichkeiten für Ringel-/Türkentaube etc. (vgl. Abb. 3a)*
7. *1 vorjähriges Nest von vmtl. Amsel (vgl. Abb. 8i)*
8. *Reisighaufen mit potentiellen Nistmöglichkeiten für Zaunkönig o.ä. (vgl. Abb. 8j)*

Dokumentation Nestfunde

◀ Abb. 8a – Amselnest 1

Dokumentation eines vorjährigen Nestes von vmtl. Amsel in Brombeerstrauch auf Nordwestseite von Bestandsgebäude 3 (vgl. Nr. 1 in Abb. 7).

▲▲▲▲ Abb. 8b-e – Nester von Grünfinken
Dokumentation älterer Nester oder Nestbauversuche (kreisförmige Markierung) sowie von zwei vorjährigen Nestern von vmtl. Grünfink in durchgewachsenem Ziergehölz nördlich von Bestandsgebäude 3 (vgl. Nr. 2 in Abb. 7).

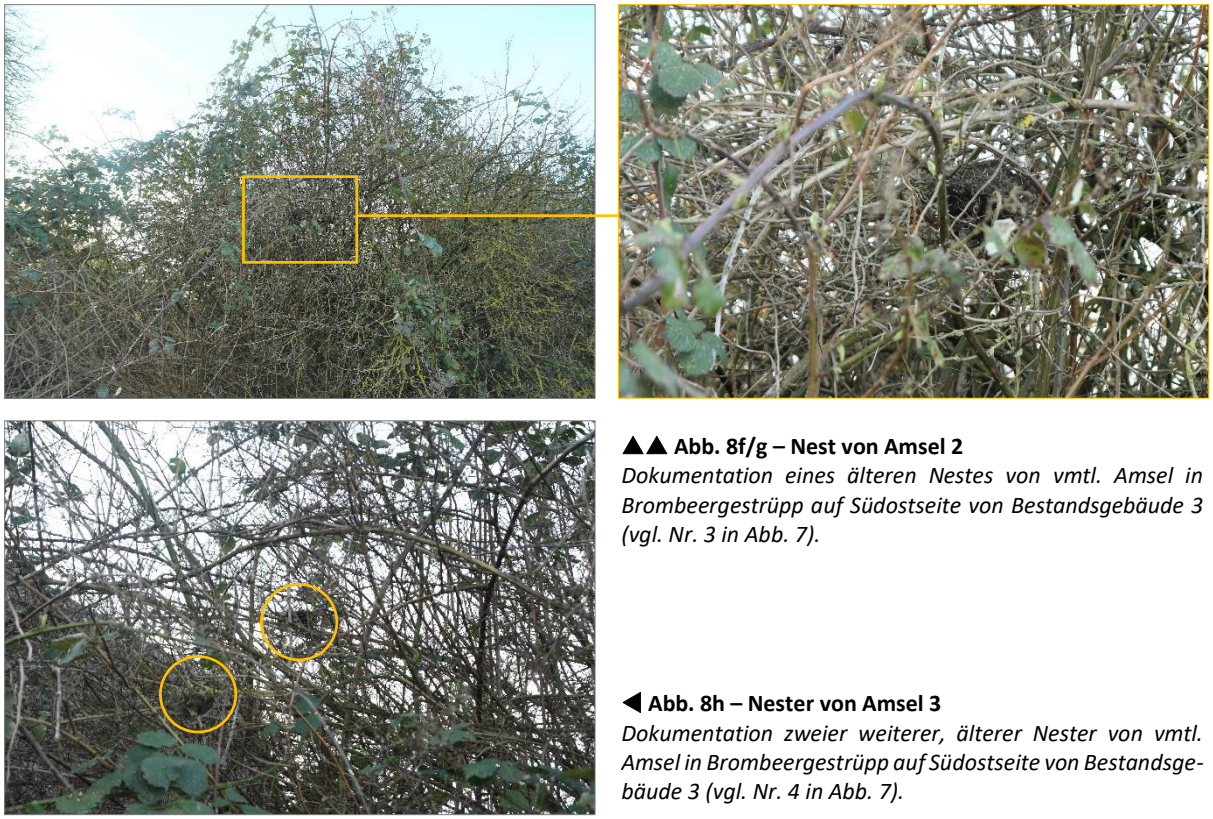

▲▲ Abb. 8f/g – Nest von Amsel 2
Dokumentation eines älteren Nestes von vmtl. Amsel in Brombeergestrüpp auf Südostseite von Bestandsgebäude 3 (vgl. Nr. 3 in Abb. 7).

◀ Abb. 8h – Nester von Amsel 3
Dokumentation zweier weiterer, älterer Nester von vmtl. Amsel in Brombeergestrüpp auf Südostseite von Bestandsgebäude 3 (vgl. Nr. 4 in Abb. 7).

▲▲ Abb. 8i – Nest von Amsel 4
Dokumentation eines vorjährigen Nestes von vmtl. Amsel in Gehölzgruppe südwestlich des B-Plan Gebietes (vgl. Nr. 7 in Abb. 7).

◀ Abb. 8j – Reisighaufen
Dokumentation der Reisighaufen nordwestlich des B-Plan Gebietes als potentielle Nistmöglichkeit für Zaunkönig u.a. (vgl. Nr. 8 in Abb. 7).

2.3.3 Baumhöhlenkontrolle

- Bäume innerhalb des B-Plan Gebietes ohne Höhlen, Stammrisse o.ä. → keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Vögeln oder baumbewohnenden Fledermausarten
- Vorhandensein von geeigneten Brutnischen im Stammbereich der alten Weiden im südlichen Teil des B-Plan Gebietes (zum Erhalt festgesetzt) für z.B. Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Feldsperling (*Passer montanus*) oder Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) etc. eher unwahrscheinlich, wenngleich nicht gänzlich ausgeschlossen (Nachweis wäre nur über fütternde Altvögel möglich, welche geeignete Nischen anzeigen würden)

⇨ **Zum Zeitpunkt der Kontrolle wiesen die Bäume innerhalb des B-Plan Gebietes keine als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Vögeln oder Fledermäusen geeigneten Höhlen oder Höhlungen auf.**

- Bäume außerhalb des B-Plan Gebietes, v.a. alte Weiden im Umfeld der beiden Gewässerbiotope (vgl. Abb. 9a-c), ohne sichtbare Höhlen, Vorhandensein von geeigneten Brutnischen für z.B. Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Feldsperling (*Passer montanus*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) oder auch Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) etc. in den Stammbereichen eher unwahrscheinlich, wenngleich nicht gänzlich ausgeschlossen

◀ Abb. 9a – Gewässerbiotope mit altem Baumbestand
Lage der Kleingewässer mit altem Weidenbestand westlich des B-Plan Gebietes (orange) sowie Lage des Feldgehölzes mit z. T. altem Baumbestand südlich des B-Plan Gebietes.

▼▼ Abb. 9b/c – Ansichten Gewässerbiotope mit altem Weidenbestand
Ansichten der Kleingewässer b) nordwestlich und c) südwestlich des B-Plan Gebietes mit altem Weidenbestand.

2.3.4 Amphibienlaichgewässer

2.3.4.1 Feuerlöschteich nordöstlich des B-Plan Gebietes

- Umfeld des Feuerlöschteiches nordöstlich des B-Plan Gebietes (vgl. Abb. 1) zum Kontrollzeitpunkt „gepflegt“ (Weiden beschnitten, Ufervegetation (überwiegend Rohrkolben) z.T. entfernt, Wiese gemäht) (vgl. Abb. 10a)
- im Uferbereich keine Flachwasserzonen; Ausprägung der Unterwasservegetation auf Grund der Jahreszeit nicht erkennbar

⇨ **Feuerlöschteich auf Grund der Gewässerstrukturierung (v.a. fehlende Flachwasserbereiche) nicht als (Teil-)Lebensraum für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) geeignet.**

- Vorkommen von Wasserfrosch (*Pelophylax esculentus*) nicht ausgeschlossen

◀ Abb. 10a – Feuerlöschteich
Ansicht des Feuerlöschteiches außerhalb des B-Plan Gebietes von Norden mit beschnittenen Weiden und z.T. entfernter Ufervegetation.

2.3.4.2 Ergänzung: Gesetzlich geschützte Gewässerbiotope westlich des B-Plan Gebietes

- zwei Flachgewässer mit umstehendem, alten Weidenbestand (vgl. Abb. 9b/c) → fehlende ausreichende Besonnung → keine Eignung als (Teil-)Lebensraum für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Vorkommen von Grasfrosch (*Rana temporia*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Teichmolch (*Triturus vulgaris*) nicht ausgeschlossen

2.4 Bewertung

2.4.1 Fledermäuse

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand vom 04.09.2019 wurde für acht der 17 in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten eine potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ unterstellt (Seite 29-31 und S. 68). Im Hinblick auf den im B-Plan Gebiet noch vorhandenen Gebäudebestand, welcher voraussichtlich im Zuge der Umsetzung des B-Plans beseitigt werden wird, konnte im Ergebnis der Ortsbegehung am 14.03.2020 für keine der nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag potentiell betroffenen Fledermausarten eine tatsächliche Betroffenheit festgestellt werden. Der vorhandene Gebäudebestand bietet generell weder geeignete Möglichkeiten für Fortpflanzungs- noch für Ruhestätten von Fledermäusen. Auch bei einer zukünftigen Offenlassung der Bestandsgebäude 1 und 4 sowie einem weiteren baulichen Verfall der Bestandsgebäude 2 und 3 ist auf Grund der baulichen Struktur der Objekte nicht zu erwarten, dass geeignete Hang- oder Versteckstrukturen entstehen, die durch Fledermäuse als Sommer-, Winter- oder Zwischenquartier genutzt werden könnten.

⇨ **Das Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten in bzw. an den Bestandsgebäuden 1-4 innerhalb des B-Plan Gebietes Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ in Wittenhagen kann aktuell und auch zukünftig ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich Fledermäusen müssen bei einem Abriss der Gebäude nicht noch einmal geprüft werden.**

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand vom 04.09.2019 wurden für gebäudebewohnende Fledermäuse folgende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehenen:

V 2 Artenschutzkontrollen bei Arbeiten im Verbotszeitraum (S. 88)

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude- und Gehölzbestände sowie im Bereich des Brachlandes durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bzw. eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

V 3 Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse (S. 88 f.)

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sollten die Abbrucharbeiten in den Zeiträumen von Mitte bis Ende April oder von Anfang September bis Mitte Oktober erfolgen, da die Fledermäuse hier eine temperaturbedingt höhere Mobilität aufweisen und die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Vor allen Abbrucharbeiten sollten alle potenziell möglichen Quartierbereiche (wie u.a. Dachplatten, Bleche, Holzverschalungen, Verkleidungen, etc.) per Hand geöffnet und entfernt werden, um Tiere ausfindig zu machen und gefahrenfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden. Bei allen Arbeiten, insbesondere bei der Öffnung potenziell nutzbarer Quartierbereiche, sollte ein ökologisch versierter Baubetreuer hinzugezogen werden, um Tötungen zu vermeiden und aufgefundene Tiere fachgerecht zu bergen, versorgen und wieder ausbringen zu können.

Auch die Rodungen im Gehölzbestand ….

A 4 Anbringen von Fledermauskästen (S. 90)

Um den baubedingten Verlust von Quartieren auszugleichen, sind im Plangebiet und der näheren Umgebung Fledermauskästen anzubringen. Hierfür kann der verbleibende Gehölzbestand dienen, ebenso wie der geplante Gebäudebestand innerhalb des Plangebiets. Die Menge der Ersatzquartiere richtet sich nach der Wertigkeit der Quartiere, sodass Höhlungen mit geringer Wertigkeit (Quartier für 1 bis 4 Tiere) im Verhältnis 1:3 ausgeglichen werden sollten,

Höhlungen mit hoher Wertigkeit (Quartier für 15 bis 30 Tiere) im Verhältnis 1:7. Eine endgültige Klassifizierung der Quartiere sollte im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erfolgen.

Auf Grund der fehlenden Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermäuse können aus gutachterlicher Sicht die Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 3 für den Gebäudebestand entfallen. Auch die Aufhängung von Fledermauskästen als vorgezogene Ersatzmaßnahme (A 4 – Anbringung von Fledermauskästen, S. 90) für den Verlust von Gebäudequartieren*[1] ist nicht erforderlich.

*[1] Genereller Hinweis für den Ersatz von Gebäudequartieren von Fledermäusen: Fledermausquartiere an Gebäuden lassen sich nicht pauschal durch die Aufhängung von Fledermauskästen, v.a. an Bäumen, ersetzen. Dies ist zwar planerisch ein einfaches Mittel, führt aber selten zum gewünschten Erfolg. Typische Gebäudequartiere unterscheiden sich sowohl in ihrer Struktur, ihrer räumlichen Dimension als auch hinsichtlich ihrer klimatischen Bedingungen deutlich von jeglicher Art Fledermauskästen, v.a., wenn diese an Bäumen aufgehängt werden. Quartiere der Breitflügelmaus (*Eptesicus serotinus*) oder auch der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) lassen sich bspw. überhaupt nicht durch handelsübliche Fledermauskästen und v.a. nicht durch solche, die an Bäumen aufgehängt werden, ersetzen. Der Ersatz von Gebäudequartieren von Fledermäusen bedarf in jedem Fall einer individuellen Bewertung. Pauschale Formulierungen zur Aufhängung von Fledermauskästen als Ersatzmaßnahme für Gebäudequartiere, insbesondere, wenn der Status noch gar nicht abschließend geklärt ist, sollten somit **zwingend** vermieden werden.

Baumbewohnende Fledermäuse

Der vorhandene Baumbestand innerhalb des B-Plan Gebietes besteht überwiegend aus Fichten und Weiden sowie einzelnen Birken. Höhlenbäume oder Bäume mit anderweitigen, geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse konnten im Zuge der Ortsbegehung am 14.03.2020 nicht festgestellt werden. Die Möglichkeit, dass zur Nachnutzung durch Fledermäuse geeignete Höhlen im vorhandenen Gehölzbestand des B-Plan Gebietes in Zukunft entstehen, z.B. durch den Buntspecht (*Dendrocopos major*), ist aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten. Ausschließen lässt es sich für die Fichten. Auch die eher einzeln stehenden Laubbäume erscheinen für die Anlage einer Spechtnisthöhle wenig geeignet. Einen passenderen Lebensraum als die Gehölze im B-Plan Gebiet findet der Buntspecht (*Dendrocopos major*) in dem südlich des B-Plan Gebietes gelegenen Feldgehölz mit teilweise sehr altem Baumbestand (vgl. Abb. 9a). Das Feldgehölz wurde nicht begangen, erfahrungsgemäß sind dort aber geeignete Quartierstrukturen wie Baumhöhlen, Stammrisse u.a. vorhanden, so dass Fledermausvorkommen, u.a. von Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Braunem Langohr (*Plecotus auritus*) aber auch *Pipistrellus*-Arten dort nicht ausgeschlossen sind. Eine direkte Beeinträchtigung von Lebensstätten durch die Umsetzung des B-Plans ist nicht gegeben. Allerdings können umliegende (Teil-)Jagdhabitate durch die zukünftige Beleuchtung der Grundstücke sowie ggf. eine insekten- und fledermausunfreundliche Erneuerung der Straßenbeleuchtung betroffen sein. Der Verbotstatbestand der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) würde dadurch aber nicht erfüllt, da weitere, unbeeinträchtigte Jagdhabitate in unmittelbarer Umgebung (z.B. Waldrandstruktur des Feldgehölzes) zur Verfügung stünden. Um aber auch zukünftig die Funktion der an das B-Plan Gebiet angrenzenden Strukturen als Jagdhabitat von Fledermäusen zu sichern, u.a. auch derer, die im Rahmen der Ersatzmaßnahmen A 1 und A 2 angelegt werden (vgl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Stand vom 04.09.2019), sollte die Beleuchtung entsprechend angepasst werden. Bei einer Erneuerung der Straßenbeleuchtung sollten ausschließlich vollabgeschirmte Lampen mit warmweißem Licht (3000 K) und auf den Grundstücken ausschließlich Lampen mit gerichtetem Licht zur Erhellung der Wegeführung, nicht aber der Umgebung, verwendet werden. Auf Bewegungsmelder, insbesondere Strahler, an den Häusern oder möglichen Carports sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Weiterführende Informationen über eine fledermaus- und gleichzeitig insektenfreundliche Beleuchtung finden sich u.a. im EUROBATS-Heft Nr. 8 - Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten

(https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_PS08_DE_RL_web.pdf).

⇨ **Das Vorkommen von baumbewohnenden Fledermausarten in den Bestandsbäumen innerhalb des B-Plan Gebietes Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ in Wittenhagen kann aktuell ausgeschlossen werden und ist auch zukünftig nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich Fledermäusen müssen bei einer Fällung der Bäume innerhalb des B-Plan Gebietes nicht noch einmal geprüft werden.**

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand vom 04.09.2019 wurde für baumbewohnende Fledermäuse folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehenen:

V 3 Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse (S. 88 f.)

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden …

Auch die Rodungen im Gehölzbestand sollten ausschließlich mit ökologischer Baubegleitung erfolgen, da Untersuchungsergebnisse zu Quartiernutzungen in Gehölzbeständen i.d.R. nur kurzzeitig gültig sind. Eine Eingriffsminimierung kann bei Baumquartierfällungen grundsätzlich dann erreicht werden, wenn die Fällung zu einer Zeit erfolgt, in der die Empfindlichkeit baumbewohnender Fledermausarten relativ gering ausfällt. Eine günstige Fällphase ist von Mitte August bis Mitte Oktober und von Ende April bis Mitte Mai gegeben (der letzte Zeitraum ist für Brutvögel nicht statthaft). Zudem empfiehlt sich, die Bäume mit Quartierpotenzial segmentweise abzutragen, wobei auch hier ein ökologisch versierter Baubetreuer hinzugezogen werden sollte.

Auf Grund der fehlenden Betroffenheit baumbewohnender Fledermäuse kann aus gutachterlicher Sicht die Vermeidungsmaßnahmen V 3 bei der Fällung von Gehölzen innerhalb des B-Plan Gebietes entfallen. Die Empfehlungen zur zukünftigen Beleuchtung sollten aber bei der Planung Beachtung finden (nach Möglichkeit Vorgabe in Textteil B des B-Plans).

2.4.2 Vögel

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand vom 04.09.2019 wurde für 32 der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Brutvogelarten eine potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 14 „Südlich der Dorfstraße“ unterstellt (Seite 39-65 und 68-88). Im Detail wurden folgende Arten bzw. Gilden in einem separaten Maßnahmenblatt geprüft:

1) Gilde der nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL)
2) Gilde der nicht oder potenziell gefährdete Gehölzhöhlenbrüter (Vorwarnliste RL)
3) Gilde der nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL)
4) Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
5) Feldsperling (*Passer montanus*)
6) Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
7) Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
8) Star (*Sturnus vulgaris*)

Gehölzbrüter

zu 1) / 4) – Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL) / Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Im Maßnahmenblatt zur o.g. Gilde wird das Vorkommen verschiedener Vogelarten, die ihre Nester frei in Bäumen und Gebüschen anlegen, unterstellt. Dazu zählt auch der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), welcher auf Grund seiner Gefährdungseinstufung in einem separaten Maßnahmenblatt (fälschlicherweise als Bodenbrüter) betrachtet wird. Dieser benötigt im Umfeld seiner Niststätte zudem samenreiche Offenlandvegetation.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 14.03.2020 konnte die Nutzung der Gebüsche durch den Nachweis von Nestern der Amsel (*Turdus merula*) und vmtl. des Grünfinks (*Carduelis chloris*) bestätigt werden. Das Vorkommen weiterer Arten ist nicht ausgeschlossen. Für die Bäume innerhalb des B-Plan Gebietes, insbesondere die Fichten, ist eine Nutzung durch Freibrüter ebenfalls wahrscheinlich.

⇨ **Das Vorkommen von Gehölzfreibrütern in den Bäumen und Gebüschen innerhalb des B-Plan Gebietes Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ in Wittenhagen konnte im Rahmen der Ortsbegehung am 14.03.2020 bestätigt werden. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrecht-licher Verbotstatbestände (Schädigungsverbot i.V.m. Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.**

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand vom 04.09.2019 wurden für die Gilde der nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter sowie für den Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) folgende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehenen:

V 1 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen (S. 88)

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind der Beginn der Bauarbeiten am Gebäudebestand ebenso wie die erforderlichen Rodungsarbeiten in den gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu verlegen.

V 2 Artenschutzkontrollen bei Arbeiten im Verbotszeitraum (S. 88)

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude- und Gehölzbestände sowie im Bereich des Brachlandes durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bzw. eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

A 1 Anlage Gehölzinseln (S. 89)

Da es mit Umsetzung des Vorhabens zu einem großflächigen Verlust von Gebüschen kommt, sind zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet Gehölzinseln anzupflanzen, welche in der Artzusammensetzung dem Bestand gleichen (Brombeere, Wildobst …) sollten. Der Ausgleich soll aufgrund der zeitlichen Verschiebung 1:3 betragen, da die Neupflanzung einige Zeit benötigt, um den gleichen artenschutzfachlichen Wert zu erlangen. Die Umsetzung der Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten stattfinden, jedoch sollte der zeitliche Abstand nicht zu groß sein, um die Entwicklung einer zweiten, parallelen Population zu vermeiden, welche die Maßnahme für die Brutpaare im Plangebiet unbrauchbar machen würde.

Auf Grund der Betroffenheit von Vogelarten aus der Gilde der nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter sowie ggf. des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) ist auch aus gutachterlicher Sicht die Vermeidungsmaßnahme V 1 zur Einhaltung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Fällung von Gehölzen innerhalb des B-Plan Gebietes erforderlich. Ebenso wird die Umsetzung von Maßnahme A 1 – Anlage von Gehölzinseln zur Vermeidung des Eintretens des Schädigungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme als notwendig erachtet, da geeignete Ausweichmöglichkeiten fehlen. Dabei ist auf die Verwendung heimischer Gehölze, u.a. Wildrose, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Holunder etc. zu achten. Auch die Pflanzung einzelner heimischer Bäume (z.B. Eiche oder Linde) innerhalb der Gehölzinseln oder einer möglichen Hecke sollte in Betracht gezogen werden, um die Strukturvielfalt zu erhöhen und zukünftig auch Baumbrütern die Möglichkeit zur Nestanlage zu geben.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand vom 04.09.2019 wird auf Seite 89 zudem folgende vorgezogene Ersatzmaßnahme aufgeführt, die aber keiner Gilde oder Vogelart zugeordnet ist:

A 2 Stilllegung Ackerflächen (S. 89)

Da es mit Umsetzung des Vorhabens zu einem Verlust von Brachland kommt, sind zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätte für Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet Ackerflächen stillzulegen. Der Ausgleich soll im Verhältnis 1:2 erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten stattfinden, jedoch sollte der zeitliche Abstand nicht zu groß sein, um die Entwicklung einer zweiten, parallelen Population zu vermeiden, welche die Maßnahme für die Brutpaare im Plangebiet unbrauchbar machen würde.

Gebüsch- bzw. Heckenbrüter wie der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) sind auf Offenflächen in der Umgebung ihres Brutplatzes angewiesen. Entsprechend des Ergebnisses der Ortsbegehung am 14.03.2020 ist auch das Vorkommen von Bodenbrütern wie der Goldammer (*Emberiza citrinella*), die auf das Vorhandensein von Büschen und Hecken in der Offenland-

schaft angewiesen sind, nicht ausgeschlossen, wenngleich eine erfolgreiche Brut aber wenig wahrscheinlich ist. Da im Zuge der Baufeldfreimachung neben der Beseitigung der Gebüsche auch die vorhandene Vegetationsdecke (Hochstaudenflur) vollständig entfernt wird und geeignete Ausweichflächen fehlen, wird die Umsetzung der Maßnahme A 2 – Stilllegung von Ackerflächen auch aus gutachterlicher Sicht zur Vermeidung des Eintretens des Schädigungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG befürwortet. Die Maßnahmen A 1 und A 2 sollten kombiniert werden, so dass im Umfeld der neu anzulegenden Gehölzinseln Offenflächen mit Ruderalvegetation vorhanden sind, die je nach Wüchsigkeit regelmäßig gemäht werden sollten (z.B. 1x jährlich alle 2 Jahre außerhalb der Brutzeit). Damit kann der Verlust des Lebensraumes sowohl von Gebüsch- als auch von Bodenbrütern des Offenlandes kompensiert werden.

Die Alternative, Arbeiten nach vorheriger Artenschutzkontrolle auch im Verbotszeitraum ausführen zu können (vgl. Maßnahme V 2), sollte gestrichen werden, da in diesem Fall keine Planungssicherheit gegeben ist bzw. eine entsprechende behördliche Auflage erfahrungsgemäß „vergessen“ oder erst beauftragt wird, wenn die Maschinen schon vor Ort stehen. Zudem kann das Feststellen von besetzten Nestern bei Belaubung mitunter schwierig und damit zeitaufwendig und kostenintensiv sein.

zu 2) / 5) / 8) – Gilde der nicht oder potenziell gefährdete Gehölzhöhlenbrüter (Vorwarnliste RL) / Feldsperling (*Passer montanus*) / Star (*Sturnus vulgaris*)

Analog zu den Vogelarten unter 1) wird im Maßnahmenblatt zur o.g. Gilde das mögliche Vorkommen verschiedener Vogelarten, die Baumhöhlen zur Nestanlage nutzen, angenommen. Dazu gehören auch der Feldsperling (*Passer montanus*) und der Star (*Sturnus vulgaris*), welche jeweils in einem eigenen Maßnahmenblatt bewertet werden.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 14.03.2020 konnten an den Bestandsbäumen keine Höhlen oder anderweitig geeignete Höhlungen gefunden werden. Auch die zukünftige Entstehung von Höhlen durch den Buntspecht oder Astausfaulungen ist nicht zu erwarten. Das Vorhandensein von geeigneten Brutnischen im Stammbereich der alten Weiden im südlichen Teil des B-Plan Gebietes (zum Erhalt festgesetzt) für z.B. Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Feldsperling (*Passer montanus*) oder Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) etc. ist eher unwahrscheinlich, wenngleich nicht gänzlich ausgeschlossen. Ein Nachweis wäre hier nur über fütternde Altvögel möglich, welche geeignete Nischen anzeigen würden. Der Zeitpunkt der Kontrolle lag aber außerhalb der Brutzeit. Da die benannten alten Weiden zum Erhalt festgesetzt sind, werden auch bei Vorhandensein geeigneter Brutnischen keine artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt. Zukünftige Pflegeschnitte sind aber außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

⇨ **Das Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern in den Bestandsbäumen innerhalb des B-Plan Gebietes Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ in Wittenhagen ist aktuell nicht zu erwarten und auch zukünftig wenig wahrscheinlich. Aus Gründen der Vorsorge (und zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange der Gehölzfreibrüter) ist bei einer Fällung von Bäumen der gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgeschriebene Zeitraum einzuhalten. Eine erneute Kontrolle der Bäume hinsichtlich Baumhöhlen ist nicht noch einmal erforderlich.**

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand vom 04.09.2019 wurden für die Gilde der nicht oder potenziell gefährdete Gehölzhöhlenbrüter sowie den Feldsperling (*Passer montanus*) und den Star (*Sturnus vulgaris*) folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehenen:

V 1 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen (S. 88)

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind der Beginn der Bauarbeiten am Gebäudebestand ebenso wie die erforderlichen Rodungsarbeiten in den gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu verlegen.

V 2 Artenschutzkontrollen bei Arbeiten im Verbotszeitraum (S. 88)

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude- und Gehölzbestände sowie im Bereich des Brachlandes durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bzw. eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Aus Gründen der Vorsorge ist für Vogelarten aus der Gilde der nicht oder potenziell gefährdete Gehölzhöhlenbrüter sowie für den Feldsperling (*Passer montanus*) und den Star (*Sturnus vulgaris*) auch aus gutachterlicher Sicht die Vermeidungsmaßnahme V 1 zur Einhaltung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Fällung von Gehölzen innerhalb des B-Plan Gebietes zu beachten. Maßnahme V 2 sollte auch hier gestrichen werden, da eine Baumhöhlenkontrolle zur Brutzeit sehr aufwendig und damit kostenintensiv ist (vgl. auch Ausführungen unter zu 1).

Gebäudebrüter

zu 3) – Gilde der nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL)

Auf Grund der innerhalb des B-Plan Gebietes vorhandenen Gebäude wird im Maßnahmenblatt zur o.g. Gilde das Vorkommen von Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*) nicht ausgeschlossen.

Entsprechend des Ergebnisses der Ortsbegehung am 14.03.2020 kann ein aktuelles sowie zukünftiges Vorkommen dieser Arten an den Bestandsgebäuden innerhalb des B-Plan Gebietes aber ausgeschlossen werden. Lediglich Bestandsgebäude 1 kann nach Aufgabe der Nutzung und Entfernung/Zerstörung der Fenster als Brutplatz in Frage kommen, sofern geeignete Nestauflagemöglichkeiten im Inneren des Schuppens vorhanden sind. Wird darauf geachtet, dass die Fenster auch nach einer Nutzungsaufgabe (wovon derzeit nicht auszugehen ist) bis zum Abriss des Gebäudes geschlossen bleiben, kann eine Nutzung des Bestandsgebäudes 1 durch die o.g. Gebäudebrüter auch zukünftig ausgeschlossen werden.

zu 5) – Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Ebenfalls auf Grund der vorhandenen Gebäudesubstanz wird im entsprechenden Maßnahmenblatt das Vorkommen der Mehlschwalbe (*Delichin urbicum*) an den Bestandsgebäuden prognostiziert.

Anhand des Ergebnisses der Ortsbegehung am 14.03.2020 kann ein aktuelles sowie zukünftiges Vorkommen der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) an den Bestandsgebäuden innerhalb des B-Plan Gebietes ausgeschlossen werden. Diese bieten keine Dachüberstände o.ä., die für die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) zur Nestanlage geeignet wären. Dementsprechend sind keine Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für diese Art erforderlich.

Hinweis: Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand vom 04.09.2019 wird im Maßnahmenblatt zur Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) darauf verwiesen, dass bei einer Entnahme von Einzelnestern aus einer Kolonie außerhalb der Brutzeit der Tatbestand der Schädigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sei. Dies entspricht prinzipiell der Rechtsauslegung, träfe im vorliegenden Fall bei Abriss von durch die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) besiedelten Gebäuden aber nicht zu, da das oder die Gebäude jeweils eine Kolonie darstellen würden. Mit dem Abriss eines besiedelten Gebäudes würde die Kolonie somit zerstört und müsste ersetzt werden, bspw. über ein Schwalbenhaus. Der Hinweis, dass an den neuen Gebäuden wieder Brutplätze entstehen, kann nicht als Ausweichmöglichkeit zur Vermeidung des Eintretens des Schädigungstatbestandes angeführt werden, da an neuen Häusern i.d.R. keine Schwalbennester geduldet werden.

zu 6) – Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Entsprechend des Ergebnisses der Ortsbegehung am 14.03.2020 kann auch ein aktuelles Vorkommen der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) in den Bestandsgebäuden innerhalb des B-Plan Gebietes ausgeschlossen werden. Das in Bestandsgebäude 3 gefundene Nest ist mehrere Jahre alt. Zudem ist nur ein Nest vorhanden, was auf eine bereits seinerzeit schon nicht erfolgreiche Brut schließen lässt (i.d.R. legen Rauchschwalben mind. 2 fertige Nester in einer Brutsaison an). Das Gebäude befindet sich

bereits im Verfall, ist feucht und zugig und für Prädatoren leicht zugänglich, so dass es damit auch zukünftig als Brutplatz ungeeignet ist. Lediglich Bestandsgebäude 1 kann nach Aufgabe der Nutzung und Entfernung/Zerstörung der Fenster als Brutplatz für die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) (und andere Gebäudebrüter mit vergleichbaren Nistplatzansprüchen) in Frage kommen, sofern geeignete Nestauflagemöglichkeiten im Inneren des Schuppens vorhanden sind. Wird darauf geachtet, dass die Fenster auch nach einer Nutzungsaufgabe (wovon derzeit nicht auszugehen ist) bis zum Abriss des Gebäudes geschlossen bleiben, kann eine Nutzung des Bestandsgebäudes 1 durch die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) auch zukünftig ausgeschlossen werden. Dies gilt im Übrigen auch für andere Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Bachstelze (*Motacilla alba*).

⇨ **Das Vorkommen von Gebäudebrütern einschließlich der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) sowie der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) an bzw. in den Bestandsgebäuden innerhalb des B-Plan Gebietes Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ in Wittenhagen kann aktuell ausgeschlossen werden und ist auch zukünftig nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich Gebäudebrütern müssen bei einem Abriss der Gebäude nicht noch einmal geprüft werden** (letzteres gilt für die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Gebäudebrüter mit vergleichbaren Nistplatzansprüchen nur, wenn der Verschluss von Bestandsgebäude 1 bis zum Abriss gesichert ist)**.**

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand vom 04.09.2019 wurden für die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) folgende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehenen:

V 2 Artenschutzkontrollen bei Arbeiten im Verbotszeitraum (S. 88)

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude- und Gehölzbestände sowie im Bereich des Brachlandes durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bzw. eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

A 3 Herstellung von Ersatzquartieren für Rauchschwalben (S. 89)

Für Rauchschwalbe sind die Quartiere, welche im Zuge der Abrissarbeiten zerstört werden, mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahme zu ersetzen. Hierfür besteht die Möglichkeit ist im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet ein Unterstand herzustellen. Es sind Nisthilfen (Bretter) im Inneren des Unterstandes mind. 12 –14 cm unterhalb der Decke in einem katzen- und mardersicheren, möglichst zugluftfreien Bereich anzubringen. Die Zugänglichkeit ist mit einer mind. 20 cm (Ø) großen Öffnung zu gewährleisten. Der Ausgleich der Schwalbenquartiere sollte im Verhältnis 1:2 erfolgen.

Auf Grund der fehlenden Betroffenheit gebäudebewohnender Vogelarten kann aus gutachterlicher Sicht die Vermeidungsmaßnahme V 2 für den Gebäudebestand entfallen. Auch die Schaffung von Ersatzquartieren für die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) als vorgezogene Ersatzmaßnahme (A 3 – Herstellung von Ersatzquartieren für Rauchschwalben, S. 89) für den Verlust von Gebäudequartieren ist nicht erforderlich*[2].

*[2] Gilt nur, wenn der Verschluss von Bestandsgebäude 1 bis zum Abriss gesichert ist.

2.4.3 Rotbauchunke (*Bombina bombina*) / Amphibien allgemein

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 04.09.2019 wurde der außerhalb des B-Plan Gebietes liegende Feuerlöschteich in Wittenhagen als potentielles Fortpflanzungsgewässer für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) eingestuft. Daraus wurde eine potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ abgeleitet, indem mögliche Sommer- und Winterlebensräume innerhalb des angrenzenden B-Plan Gebietes im Zuge der Baufeldfreimachung zerstört werden könnten (Seite 27 und 36). Die Gewässerbiotope westlich des B-Plan Gebietes wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet, finden im Zuge der gutachterlichen Bewertung Berücksichtigung.

Im Ergebnis der Ortsbegehung am 14.03.2020 wurde der Feuerlöschteich v.a. auf Grund der fehlenden Flachwasserbereiche sowie des wenig geeigneten, unmittelbaren Umfeldes (kleinflächige Wiesenbereiche, Straße) durch die Gutachterin als ‚nicht geeignet‘ für ein Vorkommen der Rotbauchunke

(*Bombina bombina*) bewertet. Inwieweit zu gegebener Zeit ein geeignetes Maß an Unterwasservegetation vorhanden ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Bei dem Feuerlöschteich handelt es sich um ein technisches Bauwerk, welches zur Vorhaltung seiner Funktion i.d.R. in gewissen Zeitabständen von Pflanzenmaterial gereinigt werden muss. Dementsprechend dürfte neben den o.g. fehlenden geeigneten Lebensraumstrukturen auch die fehlende bzw. nur jahrweise vorhandene Unterwasservegetation zur Nichteignung des Gewässers als Fortpflanzungsstätte der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) beitragen. Die beiden Gewässerbiotope westlich des B-Plan Gebietes (vgl. Abb. 9b/c) stellen ebenfalls keine geeigneten Reproduktionsgewässer für die Art dar. Maßgeblich ist dabei die fehlende ausreichende Besonnung durch den umgebenden Weidenbestand. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) durch die Beseitigung der Vegetationsdecke innerhalb des B-Plan Gebietes mit potentiellen Sommer- und Winterlebensräumen ist aus gutachterlicher Sicht deshalb nicht gegeben.

⇨ **Das Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) innerhalb des B-Plan Gebietes Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ in Wittenhagen bzw. im unmittelbar angrenzenden Feuerlöschteich ist nicht zu erwarten. Auch die beiden westlich des B-Plan Gebietes liegenden Gewässerbiotope bieten v.a. wegen der fehlenden ausreichenden Besonnung keinen geeigneten Lebensraum für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*). Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich dieser Art müssen bei der Umsetzung des B-Plans keine weitere Berücksichtigung finden.**

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand vom 04.09.2019 wurden für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) keine Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehenen und sind auch nach gutachterlicher Bewertung nicht erforderlich.

Generell weisen aber sowohl der Feuerlöschteich als auch die beiden Gewässerbiotope westlich des B-Plan Gebietes (vgl. Abb. 9b/c) eine, wenngleich auch geringe, Eignung als Teillebensraum für Amphibien auf. Letztere kommen, sofern die Gewässer nicht frühzeitig trockenfallen, auf Grund der eingeschränkten Besonnung nur für wenige Arten wie Grasfrosch (*Rana temporia*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Teichmolch (*Triturus vulgaris*) in Frage. Im Feuerlöschteich ist ein Vorkommen des wenig anspruchsvollen Wasserfrosches (*Pelophylax esculentus*) wahrscheinlich. Dementsprechend können diese Arten die angrenzenden Brachflächen, auch innerhalb des B-Plan Gebietes, als Landlebensraum nutzen, wobei dies auf Grund der Höhe und z.T. starken Verfilzung der Vegetation nur sehr eingeschränkt möglich ist. Eine Beeinträchtigung durch die Entfernung der Vegetationsdecke ist dennoch nicht auszuschließen, zumal dies zum Schutz von Brutvögeln ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. möglich ist und damit in die Überwinterungszeit der Amphibien im Landlebensraum fällt. Eine Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen im Rahmen der Baufeldfreimachung ist somit nicht gänzlich ausgeschlossen. Die genannten potentiell vorkommenden Arten unterliegen mit Ausnahme des Moorfrosches (*Rana arvalis*) nicht den strengen Schutzbestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und bedürfen somit keiner ausführlichen artenschutzrechtlichen Prüfung. Auch für den Moorfrosch (*Rana arvalis*) wird an dieser Stelle auf eine eingehende Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet. Das Tötungsrisiko steigt mit der Baufeldfreimachung nicht signifikant an, so dass gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG der Tatbestand der Tötung nicht erfüllt wird. Weiterhin wird der Erhaltungszustand der Population bei einem Verlust von Einzelindividuen nicht beeinträchtigt und geeignete Landlebensräume stehen auch außerhalb des B-Plan Gebietes zur Verfügung. Das Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes im Vorfeld der Baufeldfreimachung erscheint aus gutachterlicher Sicht auf Grund der geringen Eignung der Brachfläche innerhalb des B-Plan Gebietes und der zu erwartenden geringen Individuenzahlen nicht verhältnismäßig. Zudem ist es vermutlich wenig praktikabel, da davon auszugehen ist, dass die Grundstücke nach und nach bebaut werden und die Gefahr besteht, dass am Ende der Zaun als dauerhaftes Hindernis in der Landschaft verbleibt. Stattdessen wird zur Stützung der potentiell betroffenen Amphibienpopulationen durch die Baufeldfreimachung empfohlen, den alten Weidenbestand um die Kleingewässer westlich des B-Plan Gebietes (vgl. Abb. 9b/c) zu pflegen, d.h. fachgerecht zu beschneiden, um eine bessere Besonnung der Gewässer und damit eine Verbesserung der

Eignung als Reproduktionsgewässer für Amphibien zu erreichen. Dies dient gleichzeitig der Gesunderhaltung der Weiden, damit diese mittelfristig nicht auseinanderbrechen. Durch eine Pflegemaßnahme, welche regelmäßig zu wiederholen wäre, würde auch der Fortbestand möglicher Brutnischen von Vögeln in den Weidenstämmen gewährleistet.

⇨ **Zur Verbesserung der Besonnung und damit der Eignung der Gewässerbiotope westlich des B-Plan Gebietes Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ in Wittenhagen als Reproduktionsgewässer für Amphibien sind die umgebenden alten Weiden außerhalb der Brutzeit von Vögeln fachgerecht zu beschneiden. Die Pflegeschnitte sind regelmäßig zu wiederholen (ca. alle 5 Jahre).**

3 Zusammenfassung

Die Gemeinde Wittenhagen beabsichtigt für den Ortsteil Wittenhagen die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“. Auf Grundlage des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mit Stand vom 04.09.2019 sollten die darin ermittelten, potentiell durch das Vorhaben betroffenen Arten bzw. Artengruppen noch einmal fachgutachterlich auf eine tatsächliche Betroffenheit hin bewertet werden. Dazu wurde das B-Plan Gebiet am 14.03.2020 durch die Gutachterin und einen Mitarbeiter begangen. Es wurden der vorhandene Gebäude- sowie Gehölzbestand auf Hinweise bzw. Vorkommen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten gesetzlich geschützter Arten hin begutachtet. Weiterhin wurde die Eignung des Feuerlöschteiches und zusätzlich der beiden Gewässerbiotope westlich des B-Plan Gebietes als Fortpflanzungsgewässser der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) sowie für Amphibien allgemein bewertet. Faunistische Erfassungen fanden nicht statt.

Im Ergebnis der Ortsbegehung konnten aktuelle Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten sowie von Gebäudebrütern in den Bestandsgebäuden innerhalb des B-Plan Gebietes ausgeschlossen werden. Diese sind auch zukünftig nicht zu erwarten. Das Vorkommen von baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten innerhalb des B-Plan Gebietes konnte ebenfalls ausgeschlossen werden. Allerdings können Fledermäuse in dem südlich des B-Plan Gebietes liegenden Feldgehölz vorkommen. Direkte Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des B-Plans finden nicht statt. Um den Lebensraum / das Jagdhabitat der Fledermäuse aber möglichst wenig zu stören, sind die **Hinweise zur Beleuchtung** im Text zu beachten (vgl. S. 14/15). Im Zuge einer möglichen Erneuerung der Straßenbeleuchtung sowie auf den Grundstücken sollten vollabgeschirmte Leuchten mit warmweißem Licht (3000 K) verwendet werden. Diese Hinweise sollten nach Möglichkeit im Textteil B des B-Plans festgeschrieben werden. Baumhöhlenbrüter sind nicht zu erwarten bzw. es bieten ausschließlich die zum Erhalt festgesetzten alten Weiden im B-Plan Gebiet einzelne potentielle Brutnischen. Dementsprechend sind auch bezüglich der Baumhöhlenbrüter keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

⇨ **Auf Grund der fehlenden Betroffenheit sind gesonderte artenschutzrechtliche Vermeidungs- und (vorgezogene) Ersatzmaßnahmen für gebäude- bzw. baumbewohnende Fledermausarten sowie für Gebäude- und Baumhöhlenbrüter im Rahmen der Umsetzung des B-Plans Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ in Wittenhagen nicht erforderlich. Allerdings sind die Hinweise zur Beleuchtung zu beachten. Aus Gründen der Vorsorge (und zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange der Gehölzfreibrüter) ist bei einer Fällung von Bäumen aber der gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgeschriebene Zeitraum (01.10.-28.02.) einzuhalten. Eine erneute Kontrolle der Gebäude und Bäume im Zuge der Baufeldfreimachung ist nicht noch einmal notwendig. Pflegeschnitte an den festgesetzten Bäumen sind nur im o.g. Zeitraum durchzuführen.**

Im Gegensatz zu den zuvor beschriebenen Artengruppen konnten im Ergebnis der Ortsbegehung Gehölzfreibrüter nachgewiesen und ein Vorkommen von Bodenbrütern des Halboffenlandes nicht ausgeschlossen werden. Für letztere ist auf Grund des vermutlich hohen Prädatorendrucks ein Bruterfolg aber wenig wahrscheinlich. Dennoch können Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des B-Plans nicht ausgeschlossen werden, so dass zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.

⇨ **Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbotes ist <u>Maßnahme V 1</u> aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand vom 04.09.2019 umzusetzen:**

V 1 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen (S. 88)

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind ~~der Beginn der Bauarbeiten am Gebäude-bestand ebenso wie~~ die erforderlichen Rodungsarbeiten in den gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu verlegen.

⇨ **Zur Vermeidung des Eintretens des Schädigungsverbotes werden die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand vom 04.09.2019 genannten <u>Maßnahmen A 1 und A 2</u> befürwortet, welche in Kombination umgesetzt werden sollten (siehe Text S. 16/17):**

A 1 Anlage Gehölzinseln (S. 89)

Da es mit Umsetzung des Vorhabens zu einem großflächigen Verlust von Gebüschen kommt, sind zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet Gehölzinseln anzupflanzen, welche in der Artzusammensetzung dem Bestand gleichen (Brombeere, Wildobst …) sollten. Der Ausgleich soll aufgrund der zeitlichen Verschiebung 1:3 betragen, da die Neupflanzung einige Zeit benötigt, um den gleichen artenschutzfachlichen Wert zu erlangen. Die Umsetzung der Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten stattfinden, jedoch sollte der zeitliche Abstand nicht zu groß sein, um die Entwicklung einer zweiten, parallelen Population zu vermeiden, welche die Maßnahme für die Brutpaare im Plangebiet unbrauchbar machen würde.

A 2 Stilllegung Ackerflächen (S. 89)

Da es mit Umsetzung des Vorhabens zu einem Verlust von Brachland kommt, sind zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätte für Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet Ackerflächen stillzulegen. Der Ausgleich soll im Verhältnis 1:2 erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten stattfinden, jedoch sollte der zeitliche Abstand nicht zu groß sein, um die Entwicklung einer zweiten, parallelen Population zu vermeiden, welche die Maßnahme für die Brutpaare im Plangebiet unbrauchbar machen würde.

Das im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand vom 04.09.2019 prognostizierte Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im Feuerlöschteich bzw. auf den Brachflächen innerhalb des B-Plan Gebietes konnte gutachterlich nicht bestätigt werden. Auch in den westlich des B-Plan Gebietes liegenden Gewässerbiotopen ist ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten.

⇨ **Auf Grund der fehlenden Betroffenheit sind gesonderte artenschutzrechtliche Vermeidungs- und (vorgezogene) Ersatzmaßnahmen für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im Rahmen der Umsetzung des B-Plans Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ in Wittenhagen nicht erforderlich.**

Generell weisen aber sowohl der Feuerlöschteich als auch die beiden Gewässerbiotope westlich des B-Plan Gebietes eine, wenngleich auch geringe, Eignung als Teillebensraum für Amphibien auf. Damit ist die Nutzung der angrenzenden Brachflächen, auch innerhalb des B-Plan Gebietes, als Landlebensraum nicht gänzlich ausgeschlossen. Bis auf den Moorfrosch (*Rana arvalis*) unterliegen die genannten potentiell vorkommenden Arten Grasfrosch (*Rana temporia*) und Teichmolch (*Triturus vulgaris*) nicht den strengen Schutzbestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Auch für den Moorfrosch (*Rana arvalis*) wurde auf eine umfangreiche Prüfung verzichtet, da artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffen sind. Zur langfristigen Stützung der potentiell betroffenen Amphibienpopulationen durch den möglichen Verlust von Einzelindividuen durch die Baufeldfreimachung wird empfohlen, den alten Weidenbestand um die Kleingewässer westlich des B-Plan Gebietes fachgerecht zu beschneiden, um eine bessere Besonnung der Gewässer und damit eine Verbesserung der Eignung als Reproduktionsgewässer für Amphibien zu erreichen. Dies dient gleichzeitig der Gesunderhaltung der Weiden, damit diese mittelfristig nicht auseinanderbrechen sowie dem Fortbestand möglicher Brutnischen von Vögeln in den Weidenstämmen.

⇨ **Zur Verbesserung der Eignung der Gewässerbiotope westlich des B-Plan Gebietes Nr. 4 „Südlich der Dorfstraße“ in Wittenhagen als Reproduktionsgewässer für Amphibien sind die umgebenden alten Weiden außerhalb der Brutzeit von Vögeln fachgerecht zu beschneiden. Die Pflegeschnitte sind regelmäßig zu wiederholen (ca. alle 5 Jahre).**

Greifswald, 30.09.2020

Anne Petzold